

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gisela Piltz, Dr. Max Stadler, Christian Ahrendt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/11943 –**

Gemeinsames Internetzentrum**Vorbemerkung der Fragesteller**

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Internet Monitoring und Analysestelle (IMAS)“ vom 16. Dezember 2006 (Bundestagsdrucksache 16/2946) führt die Bundesregierung aus, dass „im Rahmen der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus [...] der Auftrag des ‚Internetzentrums‘ darin bestehen [soll], Informationen durch Beobachtung einschlägiger Websites zu beschaffen und auszuwerten.“ Diese Aufgabe nimmt entgegen der Ankündigung der Bundesregierung, nach der „die Einrichtung eines ‚Internetzentrums‘ beim ‚Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum‘ (GTAZ)“ (Vorbemerkung, Bundestagsdrucksache 16/2946) geplant war, nun nicht das GTAZ, sondern das Gemeinsame Internetzentrum (GIZ) wahr.

Im Januar 2007 hat das GIZ seine Arbeit aufgenommen. Mitarbeiter des Bundeskriminalamts, des Bundesamts für Verfassungsschutz, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes, der Generalbundesanwaltschaft und des Landes Rheinland-Pfalz arbeiten nach Aussage des Bundesministers des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, nach dem „bewährten Muster des Gemeinsamen Terrorabwehrzentrums“ zusammen, wie er in seiner Rede zur Vorstellung des GIZ am 26. Oktober 2007 ausführte. Weiter führte er aus: „Das GIZ beobachtet das offene, jedem zugängliche Internet. Es nimmt also nur Aufgaben wahr, für die keine besonderen Hoheitsrechte erforderlich sind.“

Das Bundesverfassungsgericht führt in seinen Leitsätzen des Urteils vom 27. Februar 2008 zum nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzgesetz (1 BvR 370/07) zur heimlichen Beobachtung des Internet aus: „Verschafft der Staat sich Kenntnis von Inhalten der Internetkommunikation auf dem dafür technisch vorgesehenen Weg, so liegt darin nur dann ein Eingriff in Artikel 10 Abs. 1 GG, wenn die staatliche Stelle nicht durch Kommunikationsbeteiligte zur Kenntnisnahme autorisiert ist. Nimmt der Staat im Internet öffentlich zugängliche Kommunikationsinhalte wahr oder beteiligt er sich an öffentlich zugänglichen Kommunikationsvorgängen, greift er grundsätzlich nicht in Grundrechte ein.“ In der Urteilsbegründung führt das Bundesverfassungsgericht weiter aus: „[Rn. 292] Das heimliche Aufklären des Internet greift [...]

dann in Artikel 10 Absatz 1 GG ein, wenn die Verfassungsschutzbehörde zugangsgesicherte Kommunikationsinhalte überwacht, indem sie Zugangsschlüssel nutzt, die sie ohne oder gegen den Willen der Kommunikationsbeteiligten erhoben hat. So liegt es etwa, wenn ein mittels Keylogging erhobenes Passwort eingesetzt wird, um Zugang zu einem E-Mail-Postfach oder zu einem geschlossenen Chat zu erlangen. [...] [Rn. 308] Eine Kenntnisnahme öffentlich zugänglicher Informationen ist dem Staat grundsätzlich nicht verwehrt. Dies gilt auch dann, wenn auf diese Weise im Einzelfall personenbezogene Informationen erhoben werden können. Daher liegt kein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht vor, wenn eine staatliche Stelle im Internet verfügbare Kommunikationsinhalte erhebt, die sich an jedermann oder zumindest an einen nicht weiter abgegrenzten Personenkreis richten. So liegt es etwa, wenn die Behörde eine allgemein zugängliche Website im World Wide Web aufruft, eine jedem Interessierten offenstehende Mailingliste abonniert oder einen offenen Chat beobachtet. [Rn. 309] Ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung kann allerdings gegeben sein, wenn Informationen, die durch die Sichtung allgemein zugänglicher Inhalte gewonnen wurden, gezielt zusammengetragen, gespeichert und gegebenenfalls unter Hinzuziehung weiterer Daten ausgewertet werden und sich daraus eine besondere Gefahrenlage für die Persönlichkeit des Betroffenen ergibt. Hierfür bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage.“

1. Wie viele Mitarbeiter jeweils welcher Behörden arbeiten seit wann im GIZ?

Das Gemeinsame Internetzentrum (GIZ) wurde am 2. Januar 2007 mit 15 Mitarbeitern eingerichtet. Derzeit arbeiten 41 Mitarbeiter folgender Bundesbehörden im GIZ zusammen: Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundeskriminalamt, Bundesnachrichtendienst, Militärischer Abschirmdienst und Bundesanwaltschaft.

2. Ist geplant, dass neben Rheinland-Pfalz weitere Bundesländer sich am GIZ beteiligen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Länder sind eingeladen, sich am GIZ zu beteiligen.

3. Welche Bedeutung für die Verbreitung von islamistischer Propaganda und für die Kommunikation islamistischer oder anderer terroristischer Netzwerke misst die Bundesregierung dem World Wide Web zu, und auf welche Erkenntnisse stützt sie dies?

Die durch das GIZ vorgenommene Beobachtung des offenen Internets zeigt deutlich, dass die Bedeutung des World Wide Web für die Verbreitung von islamistischer Propaganda und für die Kommunikation islamistischer und terroristischer Netzwerke weiter an Bedeutung gewinnt. Dies betrifft speziell auch Deutschland, wie die in letzter Zeit gehäuft im Internet festgestellten Propagandabotschaften in deutscher Sprache zeigen.

4. Hält die Bundesregierung an der vom Bundesminister des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, in seiner Rede bei der Justizpressekonferenz am 7. November 2007 in Karlsruhe geäußerten Auffassung fest, dass „die glo-

bale Informationsgesellschaft [...] eben auch die Basis des Verbrechens [ist]“, und wie begründet sie dies?

Die Einschätzung wird von der täterseitigen Nutzung moderner Informationstechnologie – unter Einbezug des Internets – belegt. Dies betrifft gleichermaßen Tatvorbereitungen und – bei politisch motivierten Straftaten – die Propagierung der eigenen Ideologie und Feindbilder mit den Zielen, Mitglieder und Unterstützer anzuwerben, die eigene Anhängerschaft zu Hass und Straftaten aufzustacheln sowie die ideologischen Gegner zu verunsichern und zu demoralisieren, um so den eigenen Forderungen Nachdruck zu verschaffen (siehe auch Antwort zu Frage 3).

5. Welche Bedeutung für die Verbreitung von islamistischer Propaganda und für die Kommunikation islamistischer oder anderer terroristischer Netzwerke misst die Bundesregierung sog. Weblogs zu, und auf welche Erkenntnisse stützt sie dies?

Die Bedeutung von Weblogs für die Verbreitung von islamistischer Propaganda ist hoch. Für jedermann zugängliche Weblogs können ohne großen Aufwand relativ anonym erstellt werden und bieten eine ideale Plattform für die Verbreitung von islamistischer Propaganda.

6. Wie schätzt die Bundesregierung das Phänomen Weblogs allgemein ein, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Meinungs- und Informationsfreiheit sowie der Gefahrenlage für welche Rechtsgüter?

Zu den mit der Digitalisierung im Medienbereich einhergehenden modernen Kommunikationsmöglichkeiten hat die Bundesregierung in dem jüngst dem Deutschen Bundestag vorgelegten Medien- und Kommunikationsbericht 2008 (Bundestagsdrucksache 16/11570) ausführlich Stellung genommen. Darin werden die Erscheinungsformen digitaler interaktiver Medien wie Weblogs, Bild- bzw. Videoplattformen und soziale Netzwerkanwendungen näher dargestellt und unter medienpolitischen und kommunikationssoziologischen Aspekten bewertet. Es wird insbesondere hingewiesen auf die Seiten 8 ff., 39 ff., 216 ff. des Medien- und Kommunikationsberichts der Bundesregierung. Diese Ausführungen lassen sich aus Sicht der Bundesregierung auf das so genannte Usenet – das viele Gemeinsamkeiten mit den dargestellten Kommunikationsplattformen aufweist – weitgehend übertragen.

7. Welche Bedeutung für die Verbreitung islamistischer Propaganda und für die Kommunikation islamistischer oder anderer terroristischer Netzwerke misst die Bundesregierung Angebote wie YouTube, Flickr und anderen Plattformen für den Austausch und das Hochladen und Verbreiten von Film- und Bildmaterial zu, und auf welche Erkenntnisse stützt sie dies?

Die hohe Bedeutung der genannten Plattformen zur Verbreitung von islamistischer Propaganda und für die Kommunikation islamistischer und terroristischer Netzwerke wird durch die Beobachtung bestätigt, dass islamistische Propagandafilme in erheblichem Umfang auf diesen Plattformen erscheinen, nachdem sie erstmalig auf einer jihadistischen Webseite veröffentlicht wurden, und dadurch einem weitaus größerem Nutzerkreis zugänglich gemacht werden.

8. Wie schätzt die Bundesregierung das Phänomen von Plattformen für den Austausch und das Hochladen und Verbreiten von Film- und Bildmaterial allgemein ein, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Meinungs- und Informationsfreiheit sowie der Gefahrenlage für welche Rechtsgüter?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

9. Welche Bedeutung für die Verbreitung von islamistischer Propaganda und für die Kommunikation islamistischer oder anderer terroristischer Netzwerke misst die Bundesregierung sog. Social Communities im Internet wie Facebook, StudiVZ, XING etc. zu, und auf welche Erkenntnisse stützt sie dies?

Die hohe Bedeutung so genannter Social Communities im Internet für die Verbreitung von islamistischer Propaganda und für die Kommunikation islamistischer und terroristischer Netzwerke ergibt sich daraus, dass diese Plattformen für jedermann zugänglich sind und insbesondere von jungen Menschen intensiv genutzt werden.

10. Wie schätzt die Bundesregierung das Phänomen Social Networks im Internet allgemein ein, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Meinungs- und Informationsfreiheit sowie der Gefahrenlage für welche Rechtsgüter?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

11. Welche Bedeutung für die Verbreitung von islamistischer Propaganda und für die Kommunikation islamistischer oder anderer terroristischer Netzwerke misst die Bundesregierung dem Usenet zu, und auf welche Erkenntnisse stützt sie dies?

Auf die Antwort zu den Fragen 6 und 9 wird verwiesen.

12. Wie schätzt die Bundesregierung das Phänomen Usenet allgemein ein, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Meinungs- und Informationsfreiheit sowie der Gefahrenlage für welche Rechtsgüter?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

13. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Februar 2008 zum nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzgesetz (1 BvR 370/07) für die Beobachtung des öffentlich zugänglichen Internets?

Das Bundesverfassungsgericht hat die verfassungsrechtliche Würdigung der Bundesregierung zur Beobachtung des öffentlich zugänglichen Internets bestätigt. Somit sind hierzu aus dem Urteil für die Bundesregierung keine speziellen Konsequenzen zu ziehen.

14. Hält die Bundesregierung vor dem Hintergrund des genannten Urteils des Bundesverfassungsgerichts an der Auffassung, die der Bundesminister des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, in seiner Rede vom 26. Oktober 2007 zur Vorstellung des GIZ geäußert hat, fest, dass für die Aufgabenwahrnehmung des GIZ „keine besonderen Hoheitsrechte erforderlich“ seien?

Ja

15. Wie stellt die Bundesregierung bei der Arbeit des GIZ sicher, dass nicht in die informationelle Selbstbestimmung eingegriffen wird und insbesondere nicht, wie vom Bundesverfassungsgericht in Rn. 309 des genannten Urteils ausgeführt, „Informationen, die durch die Sichtung allgemein zugänglicher Inhalte gewonnen wurden, gezielt zusammengetragen, gespeichert und gegebenenfalls unter Hinzuziehung weiterer Daten ausgewertet werden und sich daraus eine besondere Gefahrenlage für die Persönlichkeit des Betroffenen ergibt“?

Der Umgang mit personenbezogenen Daten bei der Auswertung von im offenen Internet gewonnenen Informationen erfolgt nur im Rahmen der diesbetreffenden fachgesetzlichen Befugnisse.

16. Werden, falls ja, von welchen Behörden, im GIZ auch geschlossene Angebote im Internet beobachtet, und wie werden hierfür die Zugangsdaten beschafft?

Die Aufgaben des GIZ beschränken sich auf die Auswertung und Bewertung des offenen Internets.

17. Plant die Bundesregierung die Schaffung weitergehender rechtlicher und technischer Überwachungsmöglichkeiten für das Internet, insbesondere auch für geschlossene Angebote, für welche Behörden, und wie sollen diese ausgestaltet sein?

Die Bundesregierung plant für diese Legislaturperiode keine weitergehenden rechtlichen Überwachungsmöglichkeiten zum Internet.

18. Wie arbeitet das GIZ mit dem europäischen Programm „Check the Web“ zusammen?

Das europäische Projekt „Check the Web“ zielt auf Ressourcenbündelung und Verstärkung der Zusammenarbeit gegen die Nutzung des Internets durch Terroristen. Das GIZ fungiert insofern als Ansprechpartner für die europäischen Partner.

19. Wie beurteilt die Bundesregierung den Erfolg des GIZ seit seiner Errichtung für die Bekämpfung des internationalen Terrorismus, und worauf stützt sie ihre Einschätzung?

Die Arbeit des GIZ ist erfolgreich. Islamistische Propaganda wird arbeitsteilig ausgewertet. Insbesondere wurden die angestrebte Zusammenführung von fachlicher und technischer Expertise sowie die Bündelung der Sprach- und Wissenskompetenz unter der Maßgabe der Vermeidung von Doppelarbeit durch die beteiligten Behörden erfolgreich umgesetzt.

20. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass aufgrund der verstärkten Beobachtung des Internets potenzielle Betroffene auf andere Kommunikationsmöglichkeiten ausweichen, und wenn ja, auf welche, und wie reagiert die Bundesregierung hierauf?

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

21. Gibt es Schnittstellen zum Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum, wie gestaltet sich die Zusammenarbeit, und welche verfassungsrechtlichen oder einfachrechtlichen Voraussetzungen sind hierbei zu beachten?

Bei einer Übermittlung personenbezogener Daten durch im GIZ beteiligte Behörden sind – auch soweit dies an Behörden im Gemeinsamen Terrorabwehrzentrum (GTAZ) erfolgen sollte – die allgemeinen fachgesetzlichen Übermittlungsregelungen zu beachten.

22. Wie begründet die Bundesregierung die Erforderlichkeit einer eigenen Stelle, während sie in der Beantwortung der oben genannten Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 16/2946) noch darauf hinwies, dass die Aufgaben des heutigen GIZ vom GTAZ wahrgenommen werden sollten?

Das GIZ ist – ebenso wie das GTAZ – keine eigene Stelle, sondern bezeichnet eine bestimmte Form der Zusammenarbeit der beteiligten Behörden in einem bestimmten Aufgabenbereich. Ein Vorteil dieser Zusammenarbeitsorganisation besteht gerade darin, keine neuen Behörden – mit neuen Außenschnittstellen – zu schaffen.

23. Wie stellt die Bundesregierung eine fortlaufende Information des Deutschen Bundestages über die Arbeit des GIZ sicher?

Dem Deutschen Bundestag ist es möglich, sich fortlaufend mit den ihm zustehenden Informationsrechten über die Arbeit des GIZ zu informieren.

